B P N r . 2 4 2
„ H e r b e r t - W a m s e r - W e g “
K a r b e n

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Vorentwurf

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Karben
Fachbereich Stadtplanung, Bauen, Verkehr, Wifö
Rathausplatz 1
61184 Karben

Auftragnehmer:

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Dezember 2022

Bearbeitung:

Projektleitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
Sachbearbeitung:	J. Rottnick (M. Sc.)
Layout:	M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1 EINLEITUNG 1

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1
1.2 LAGE UND UMFANG DES VORHABENS 1
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3
1.4 METHODIK 5
1.4.1 Methodisches Vorgehen 5
1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen 6
1.5 DATENGRUNDLAGEN 7

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT 7

2.1 BIOTOPSTRUKTUR 7
2.2 WIRKFAKTOREN 12
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 12
2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 12
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 13
2.3 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 13
2.4.3 Reptilien 14
2.4.4 Säugetiere 15
2.5 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL 16
2.6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 16
2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“) 16
2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 17
2.7 BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE 17
2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 17
2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 18

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL 19

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS 19

QUELLEN 21

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG 22

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN 23

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN 24

Abbildungen und Tabellen

ABBILDUNG 1) LUFTBILD DES PLANUNGSRAUMES 2
ABBILDUNG 2) GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 242 „HERBERT-WAMSER-WEG“....3
ABBILDUNG 3) LAGE IM RAUM....3
ABBILDUNG 4) MIT BÄUMEN GESÄUMTE ZUFAHRT 9
ABBILDUNG 5) EINGEGRÜNTER SPRINGPLATZ 9
ABBILDUNG 6) WEIDEN MIT BAUMBESTAND 9
ABBILDUNG 7) BLICK AUF DEN EINGEGRÜNTEN REITERHOF 10
ABBILDUNG 8) ALTE ROBINIENBÄUME 10
ABBILDUNG 9) TROCKENMAUER.... 12

TABELLE 1) BETROFFENHEIT VON VOGELARTEN IN UNGÜNSTIGEM ERHALTUNGSZUSTAND IM WIRKRAUM DES VORHABENS 18

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben beabsichtigt, den o. g. Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 3,78 ha aufzustellen, um die geplante Bebauung des vorhandenen Reit- und Fahrvereins zu sichern und die Bebauung sowie eine moderate bauliche Weiterentwicklung und die Unterbringung des Tierschutzvereins planungsrechtlich zu ermöglichen. Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2022 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im nördlichen Außenbereich der Gemarkung Groß-Karben, östlich der L3351, etwa auf halber Strecke zwischen den Stadtteilen Groß-Karben und Burg-Gräfenrode. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 40/1, 42/1 und 43/1 sowie die Wegeparzellen 42/2 und 51 in der Flur 8 der Gemarkung Groß-Karben. Die nördliche, östliche und süd(öst)liche Geltungsbereichsgrenze folgt dem Flurstück 40/1 bis zur Wegeparzelle 51. Dort nimmt der Geltungsbereich die östliche Grenze der Wegeparzelle 51 nach Süden auf und verläuft am Ende der Wegeparzelle mit der südlichen Grenze des Flurstücks 43/1 bis zur Landesstraße. Dort knickt die Abgrenzung nach Norden ab und folgt der östlichen Grenze der Straße, um die Flurstücke 43/1, den Herbert-Wamser-Weg (42/2) und die Flurstücke 42/1 und 40/1 mit einzubeziehen. Insgesamt ist das Gebiet ca. 3,78 ha groß.

Im Norden, Osten und Süden grenzt das Plangebiet an die offene Agrarlandschaft an. Im südlichsten Bereich angrenzend an die vorgesehene Grünfläche für den Tierschutzverein befindet sich ein Gewässergraben. Westlich des Geltungsbereiches grenzt die L3351 mit dahinterliegender Agrarlandschaft an. Das Gebiet gehört zur Haupteinheitengruppe „Rhein-Main-Tiefland“ (23), mit der Haupteinheit „Wetterau“ (234) im Naturraum „Friedberger Wetterau“ (234.30).

Abbildung 1) Luftbild des Planungsraumes (rot) Quelle: Geoportal Hessen

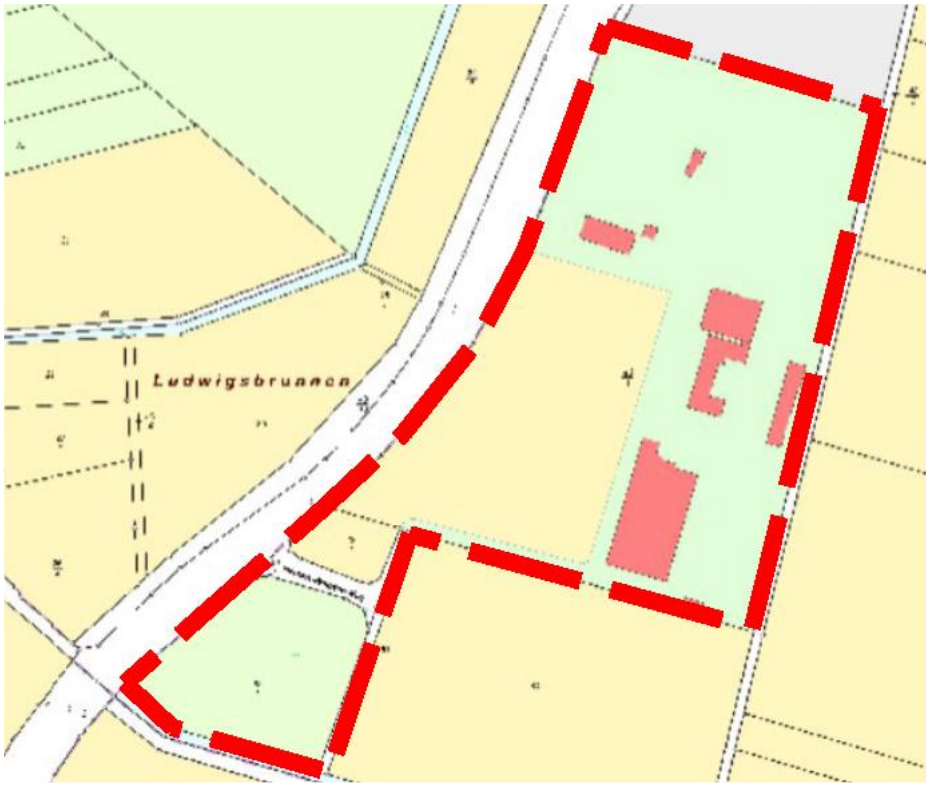

Abbildung 2) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 242 „Herbert-Wamser-Weg“ (rot gestrichelt) Quelle: Geoportal Hessen

Abbildung 3) Lage im Raum (rot) Quelle: Geoportal Hessen

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

"[1] Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3] Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4] Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

[5] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als **„Planungsgebiet“** bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Im September 2022 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Als Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das UTM-Gitter Nr. 423-301.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)[1].

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

[1] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Gehölzstrukturen:

Die Zufahrt zur Reitanlage wird zum einen Teil von einer ein- bzw. zweiseitigen Baumreihe (04.210) gesäumt. Die Anlage selbst ist mit vielen Bäumen und Gehölzen eingegrünt und hat dafür bereits einen Preis gewonnen. Die Gebäude, Weiden und Reitplätze sind alle dicht von Baumhecken (04.600) oder Hecken (02.200) umgrenzt und zum Großteil auch direkt mit Einzelbäumen (04.110 & 04120) bestanden. Bis auf einige Robinien und Apfelbäume, welche schon vor der Errichtung des Hofes existierten, wurden die Gehölze vom Reiterhof angepflanzt und gepflegt. Zudem findet sich etwas Totholz auf den Flächen. Im südlichen Teil auf dem geplanten Tierschutzgelände sind einige Bäume mit Misteln befallen. Im gesamten Geltungsbereich finden sich insgesamt die Folgenden einheimischen Gehölzarten:

Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Hundsrose	*Rosa canina*
Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Brombeere	*Rubus fruticosus agg.*
Efeu	*Hedera helix*
Haselnuss	*Corylus avellana*
Feldahorn	*Acer campestre*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Walnuss	*Juglans regia*
Kirsche	*Prunus cerasus*
Roßkastanie	*Aesculus hippocastanum*
Rotbuche	*Fagus sylvatica*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Linde	*Tilia spec.*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Stieleiche	*Quercus robur*
Robinie	*Robinia pseudoacacia*
Hängebirke	*Betula pendula*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Apfel	*Malus domestica*
Esche	*Fraxinus excelsior*
Sal-Weide	*Salix caprea*
Eibe	*Taxus baccata*

Neben den heimischen Gehölzen findet sich eine Vielzahl an Ziergehölzen. Die nachstehende Liste bildet nur einen Teil der vorhandenen Arten dar.

Flieder	*Syringa vulgaris*
Forsythie	*Forsythia intermedia*
Ginkgo	*Ginkgo biloba*
Mammutbaum	*Sequoiadendron giganteum*
Japanischer Fächerahorn	*Acer palmatum*
Kirschlorbeer	*Prunus laurocerasus*
Götterbaum	*Ailanthus altissima*
Zeder	*Cedrus atlantica*
Silber-Ahorn	*Acer saccharinum*
Zwergmispel	*Cotoneaster spec.*
Wilder Wein	*Parthenocissus quinquefolia*
Platane	*Platanus hispanica*
Blaufichte	*Picea pungens*
Pappel	*Populus hybridus*

Abbildung 4) Mit Bäumen gesäumte Zufahrt

Abbildung 5) Eingegrünter Springplatz

Abbildung 6) Weiden mit Baumbestand

Abbildung 7) Blick auf den eingegrünten Reiterhof

Abbildung 8) Alte Robinienbäume

Grünlandflächen:

Der Großteil der Grünlandflächen liegt in Form von Weiden (06.220) vor. Der restliche Teil der Gräser und Kräuter ist als gärtnerisch gestaltete Fläche (11.221), als schmale Säume (09.151), auf extensiv genutzten Wiesen (06.330), oder auf Wiesenwegen (10.610) vorhanden. Zudem findet sich eine kleine Bienenweide mit den dafür typischen Blühpflanzen. Neben dem finden sich die folgenden Arten:

Kanadische Goldrute	*Solidago canadensis*
Spitzwegerich	*Plantago lanceolata*
Schafgarbe	*Achillea millefolium*
Vogelknöterich	*Polygonum aviculare*
Wiesen-Rispengras	*Poa pratensis*
Zaun-Wicke	*Vicia sepium*
Zottiges Weidenröschen	*Epilobium hirsutum*
Wiesen-Labkraut	*Galium molluga*

Wiesenlieschgras	*Phleum pratense*
Wiesenfuchsschwanz	*Alopecurus pratensis*
Wilde Möhre	*Daucus carota*
Rauhaarige Wicke	*Vicia hirsuta*
Löwenzahn	*Taraxacum officinalis agg.*
Ruchgras	*Anthoxanthum odoratum*
Kugeldistel	*Echinops spec.*
Knaulgras	*Dactylis glomerata*
Kleinblütige Königskerze	*Verbascum thapsus*
Kammgras	*Cynosurus cristatus*
Große Brennnessel	*Urtica dioica*
Glatthafer	*Arrhenatherum elatius*
Zwergstorchenschnabel	*Geranium pusillum*
Fingerkraut Kriechendes	*Potentilla reptans*
Hohes Fingerkraut	*Potentilla recta*
Sonnenwolfsmilch	*Euphorbia helioscopia*
Deutsches Weidelgras	*Lolium perenne*
Acker-Kratzdistel	*Cirsium arvense*
Gundermann	*Glechoma hederacea*
Jakobskreuzkraut	*Jacobaea vulgaris*
Johanneskraut	*Hypericum perforatum*
Wiesen-Schwingel	*Festuca pratensis*
Wilde Karde	*Dipsacus fullonum*
Gemeiner Odermennig	*Agrimonia eupatoria*
Beifuß	*Artemisia vulgaris*
Feinstrahl	*Erigeron annuus*
Leinkraut	*Linaria vulgaris*
Gewöhnliche Kratzdistel	*Cirsium vulgare*
Gemeine Wegwarte	*Cichorium intybus*
Wiesensauerampfer	*Rumex acetosa*
Wiesen-Silge	*Silaum silaus*
Wiesenbärenklau	*Heracleum sphondylium*
Weiße Lichtnelke	*Silene latifolia*
Rainfarn	*Tanacetum vulgare*
Schwarzer Nachtschatten	*Solanum nigrum*

Als sonstige Biotopstrukturen ist der angelegte Teich (05.352) sowie die Asphaltflächen (10.510), gepflasterte Flächen (10.520), Schotter- und Sandflächen (10.530) sowie Gebäude (10.715) zu nennen. Des Weiteren findet sich auf Höhe des Springplatzes eine Trockenmauer (10.150). Die historische Nutzung zeigt für das Jahr 1933 eine Art Kiesgrube, sowie vereinzelt Grünland/Äcker. In den 60er Jahren befanden sich auf dem Gebiet bereits zum Großteil Wiesen/Äcker sowie ein Gehölzstreifen aus Robinien sowie kleinere Baumgruppen, vermutlich Streuobst.

Abbildung 9) Trockenmauer

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der künftig überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante zweite Reithalle, neue Ponystallungen sowie bauliche Anlagen für den Tierschutzverein zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich einer schmalen Hecke und des Sandplatzes.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Bauvorhaben führt heute wie damals lediglich zu punktuellen Bebauungen und damit zu keiner Barrierewirkung. Die dichte Eingrünung durch Gehölze hat eine Trittsteinfunktion zu Gehölzbeständen im angrenzenden Offenland.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die angrenzenden Grünland, Acker und Gehölzbestände bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Durch die Lage an der Landesstraße gehen und gingen auch früher auf das gesamte umliegende Gebiet Störungen aus. Durch die momentane anthropogene Nutzung entstehen ebenfalls Störungen, welche sich durch weitere Baumaßnahmen jedoch nicht erhöhen. Das vorhandene dichte Gehölz mildert Störeffekte auf umliegende Flächen stark ab.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der Fische finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Der kleine anthropogen angelegte Gartenteich bietet nicht die Lebensraumanforderungen, welche die Fische des Anhang IV der FFH-Richtlinie benötigen. Weichtiere haben gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) kein Verbreitungsgebiet im Planungsraum. Aus der Gruppe der Käfer hat keine der Anhang IV Arten ihr Verbreitungsgebiet im Planraum.

Für die Libellen ist ein Vorkommen der Großen Moosjungfer *(Leucorrhinia pectoralis*) laut BfN möglich. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis)* benötigt fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Diese kommen im Gebiet nicht vor, daher ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Für die Amphibien haben die Gelbbauchunke (Bombina variegata), die Kreuzkröte (Bufo calamita), die Wechselkröte (Bufo viridis), der Laubfrosch (Hyla arborea), die Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), der Kleine Wasserfrosch (Rana lessonae), sowie der Kammmolch (Triturus cristatus) ein potentielles Verbreitungsgebiet im Planungsraum.

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) benötigt Kleingewässer ohne Pflanzenbewuchs. Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und die Wechselkröte (*Bufo viridis*) sind auf gut besonnte Gewässer angewiesen. Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) benötigt Laichgewässer, welche fischfrei und gut besonnt sein sollten.Die idealen Lebensstätten der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sind die offenen Agrarlandschaften mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen Der Kleine Wasserfrosch (*Ra-*

na lessonae) findet sich an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern. Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und einem guten Angebot an Kleingewässern, wie sie im Untersuchungsraum zu finden sind, stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches (*Triturus cristatus*) dar. Da diese Strukturen im Gebiet nicht vorliegen, ist nicht mit diesen Arten zu rechnen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) über das Untersuchungsgebiet.

Die Art ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist einerseits angesichts der historischen Nutzung als Kiesabbaufläche und andererseits durch geeignete artspezifischer Strukturen wie die Trockenmauer und Sandflächen potentiell gut möglich.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken. Mittlerweile wird diese Region auch vom Europäischen Biber (*Castor fiber*) wieder besiedelt.

Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist im Wirkraum des Vorhabens – abseits der Fließgewässer – ausgeschlossen. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist wenig störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung. Dies ist bei dem von intensiv bearbeiteten Äckern und von Verkehrstrassen umgebenen Gebietes nicht der Fall, weshalb ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist. Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorkommen. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Wirkraum des Vorhabens wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Im Gebiet haben einige Fledermausarten ein potentielles Verbreitungsgebiet. Für einige Arten bilden Siedlungsrandbereiche und Gehölzbestände einen Teil eines ausgedehnten Habitats. Zu erwarten sind die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Auch die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische Siedlungsfledermaus und erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Die Quartiere der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandti*) befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung sie nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Die Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) findet sich im Wald sowie Siedlungsbereichen. Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über Parkanlagen, hohe Hecken und Büschen bis hin zu Straßenlampen. Für diese Arten ist ein Vorkommen im Planungsgebiet daher möglich. Potentielle Quartiere für Fledermäuse sind in Form von Baumhöhlen, Totholzbäumen und in den offen zugänglichen Gebäuden (Stallungen, Reithalle, Lagergebäude) zu finden. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen wurden jedoch nicht gefunden.

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) findet sich in Offenlandbereichen und Siedlungen mit Anschluss an Stillgewässer. Auch die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) haben ihr Verbreitungsgebiet im Geltungsbereich, sind aber an naturnahe Wälder bzw. bei der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) an Auwälder gebunden, und somit im Gebiet nicht zu erwarten.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Bäume und Gebüsche sind als Bruthabitate für Baum- und Gebüschbrüter und als Nahrungshabitate wertgebend. Aufgrund der angrenzenden Landestraße und der aktuellen Nutzung als Reitschule sind in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten zu erwarten. Im Zuge der Übersichtskartierung wurden die Kohlmeise, Hausperlinge, ein Eichelhäher und Ringeltauben im Gebiet beobachtet sowie einige kleinere bis mittelgroße Nester. Als potenzielle Brutvögel kommen hier Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Grünspecht und Rabenkrähe in Betracht. Außerdem sind gebäudebrütende Arten wie zum Beispiel Schwalben, Mauersegler und Hausrotschwanz als Brutvögel möglich. Innerhalb der Stallungen wurden einige Nester nachgewiesen. Für Höhlenbrüter nutzbare Baumhöhlen wurden bei der Begehung in einem alten Apfelbaum festgestellt.

Star, Kleiber, Elster, Waldohreule oder Mäusebussard, die auf größere Baumbestände bzw. Baumhöhlen angewiesen sind, sind im Wirkraum des Vorhabens allenfalls bei der Nahrungssuche anzutreffen.

Aufgrund der anthropogenen Nutzung und Störung des Gebietes sind anspruchsvollere Baum- oder Heckenbrüter nicht zu erwarten. Für Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter oder den streng geschützten Neuntöter ist das Gebiet aufgrund anthropogener Störeinflüsse ungeeignet. Ausgeschlossen sind außerdem Vorkommen bodenbrütender Offenlandarten, welche einen weitgehend freien Horizont bevorzugen (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze etc.).

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

1. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

2. Schutz von Biotopstrukturen

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gebüsche sowie ggf. Einzelbäume sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen

befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

3. Erhalt der Trockenmauer

Zum Schutz eines potentiellen Reptilienhabitates ist die vorhandene Trockenmauer zu erhalten.

4. Vergrämung und Schutz von Reptilien

Zum Schutz der Tiere und um dem Verbotsbestand der FFH-Richtlinie entgegen zu wirken sind die Tiere im Eingriffsbereich, beispielsweise durch unattraktive Gestaltung zu Vergrämen. Alternativ sind während der Bauphase Schutzzäune aufzustellen.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität[2]) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Habitats für Fledermäuse in Betracht. Durch den Eingriff kommt es zu einer Veränderung des Lebensraumes. Aufgrund der weitgehend identischen Betroffenheit wird diese exemplarisch für die am ehesten zu erwartende Zwergfledermaus durchgeführt.

Von den Reptilien haben Zauneidechse und Schlingnatter eine mögliche Verbreitung im Gebiet. Je nach Zeitpunkt der Bauarbeiten müssen für diese Arten geeignete Schutzvorrichtungen bzw. Maßnahmen getroffen werden.

[2] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch den gehölzreichen Planraum in Siedlungsnähe bietet das Gebiet für viele Vogelarten einen potentiellen Lebensraum. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten für Baum- und Gebüschbrüter aus der Gilde gehölzbewohnender Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus ist das Gehölz auch als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten von Belang. Zudem kann das bestehende Gebäude von gebäudebrütenden Arten genutzt werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Gebüschbrüter ergeben. Angesichts der geringen Ausmaße der geplanten Bebauungen und den durchschnittlichen Reviergrößen der relevanten Arten (>0,5 ha) können von den direkten Eingriffen jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete, störungstolerante Arten in günstigem Erhaltungszustand. Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Haussperling und Wacholderdrossel befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 1) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girliz *(Serinus serinus)*	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Klappergrasmücke *(Silvia curruca)*	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Haussperling (*Passer domesticus)*	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäude)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle	nein
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäude)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle	nein
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäude)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle	nein
Mauersegler (Apus apus)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäude)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle	nein

Für den Fall, dass die relevanten Arten potenzielle Niststätten bis zum Baubeginn besetzen sollten, werden mit einer zeitlichen Beschränkung der Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Gehölzen auch künftig geeignete Brutplätze. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie Fledermausarten. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit dem Bebauungsplan in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagd- und Quartierraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird sich die Situation auch für Reptilien nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gebüsche als Brutvögel, nachgewiesen bzw. – im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung - nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen geringfügigen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und im sehr gut eingegrünten Gelände kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich oder mutmaßlich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich

überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die geplante Nutzung ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar, zumal die vom Reiterhof gepflanzten Hecken und Bäume weiter als Lebensraum genutzt werden können.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 242 „Herbert-Wamser-Weg“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.

- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermaus- und Reptilienarten und die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 12.12.2022

QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

#wird ergänzt #

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

#wird ergänzt #

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

1. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

2. Schutz von Biotopstrukturen

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gebüsche sowie ggf. Einzelbäume sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

3. Erhalt der Trockenmauer

Zum Schutz eines potentiellen Reptilienhabitates ist die vorhandene Trockenmauer zu erhalten.

4. Vergrämung und Schutz von Reptilien

Zum Schutz der Tiere und um dem Verbotsbestand der FFH-Richtlinie entgegen zu wirken sind die Tiere im Eingriffsbereich, beispielsweise durch unattraktive Gestaltung zu Vergrämen. Alternativ sind während der Bauphase Schutzzäune aufzustellen.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel, Fledermäuse und ggf. Reptilien) nicht auszuschließen.
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind die festgesetzten Maßnahmen zu beachten!

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestan-

des gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Die angrenzenden Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen (1 Strauch/m² Mindestqualität: 60-100, für Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm) vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.